

Jugendordnung des Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Ski- und Kanu- Club e.V. Philippsburg gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z. B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Ski- u. Kanu- Club e.V. Philippsburg. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Aufgaben der Jugendversammlung sind u. a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendvorstandes
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer. Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer des Vereins durchgeführt.
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Bestätigung der Vertreter der einzelnen Abteilungen im Jugendvorstand auf Vorschläge der jeweiligen Abteilung Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen

vorher einberufen. Weiter Jugendversammlungen können jederzeit durch den 1. Jugendwart/in einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluss des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 2 Wochen mit einer Ladungspflicht von 1 Woche stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendvorstand

a) Geschäftsführender Jugendvorstand

1. Jugendwart/in

2. Jugendwart/in Jugendkassier/in Jugendschritfführer/in 2 Jugendvertreter/innen

b) erweiterter Jugendvorstand Spartenwart der einzelnen Sportarten des Vereins je 1 jugendlichen Vertreter der einzelnen Sportarten des Vereins.

Die Jugendwarte/innen vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der 1. Jugendwart/in ist Vorsitzender/Vorsitzende des Jugendvorstandes. Beide Jugendwarte/innen sind stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.

In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der geschäftsführende Jugendvorstand ist verantwortlich für die Jugend im Verein. Im

Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal jährlich, findet eine Jugendvorstandssitzung

mit den Mitgliedern des erweiterten Jugendvorstandes statt. Die Sitzungen des

Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte

der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen

einzuuberufen. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des

Vereins. Er

entscheidet über Verwendung der der Jugendabteilung zufließende Mittel. Zur Planung und

Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand

Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

Der Jugendvorstand führt die laufende Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle

Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht

anderen Organen des Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V. vorbehalten sind. Er ist

beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit dem ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z. B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

§ 8 sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das Gleiche gilt für Änderungen. Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 06. November 1991 in Philippsburg beschlossen und wurde von der Mitgliederversammlung am 15. November 1991 in Philippsburg bestätigt.

Sie tritt am 16. November 1991 in Kraft.